

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im April 2003 sind mir folgende Zuwendungen angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CSU	500 000	Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. (VBM), Max-Joseph-Straße 5, 80333 München	17.04.2003	23.04.2003
CDU	150 000	DaimlerChrysler AG, Epplestraße 225, 70546 Stuttgart	10.04.2003	16.04.2003

Wolfgang Thierse

